

Ehrenordnung des FTSV Kuchen

Die Ehrenordnung ist eine Ordnung rangniedriger der Satzung des FTSV. Diese soll mit den anderen bestehenden Ordnungen des FTSV nach Inkrafttreten der überarbeiteten Satzung Mitte/Ende dieses Jahres ebenfalls überarbeitet werden. Im Vorfeld wird, um Unstimmigkeiten bei der Wertigkeit der Geschenke, die den zu Ehrenden übergeben werden auszuräumen, vorläufig folgendes beschlossen:

- 25 Jahre Mitgliedschaft: 10,00 € (2x Wein oder 1x Wein 1x Prisecco, bei Frauen zusätzlich Blumenstrauß)
 - 40 Jahre: 20,00 € (1x Wein, 1x Prisecco, 1x Sekt, bei Frauen zusätzlich BS)
 - 50 Jahre: 25,00 € (Geschenkkorb mittel)
 - 60 Jahre: 35,00 € (Geschenkkorb groß)
- 70 Jahre: 50,00 € (Geschenkkorb groß +)

Ehrenordnung

des Freien Turn- und Sportvereins Kuchen e.V.

In Würdigung besonderer Verdienste um den Bestand und Erhalt des FTSV Kuchen, sowie sportlicher Leistungen seiner Mitglieder und langjähriger Mitgliedschaften wird folgende Ehrenordnung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften

Für **ununterbrochene** Mitgliedschaft im FTSV Kuchen werden Mitglieder für folgende Vereinszugehörigkeit geehrt:

- a) 25-jährige Mitgliedschaft
- b) 40-jährige Mitgliedschaft
- c) 50-jährige Mitgliedschaft
- d) 60-jährige Mitgliedschaft

Die Ehrungen für 25 + 40-jährige Mitgliedschaft werden bei der Hauptversammlung vorgenommen,
für 50 + 60-jährige Mitgliedschaft im Rahmen der Rentnerweihnachtsfeier.

Bei vorübergehendem Vereinsaustritt beginnen beim Wiedereintritt die Fristen neu.

§ 2

Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt für Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Diese Ernennung kann nicht einseitig durch den Verein vorgenommen werden; sie ist nur mit Zustimmung der zu ehrenden Person möglich.

Sonderrechte der Ehrenmitglieder:

- Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Leistungen (z. B. Umlagen).
- Unentgeltliche Teilnahme an allen kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen.

Die ernannten Ehrenmitglieder erhalten einen Ehrenmitgliedsausweis eine Urkunde mit Ehrennadel und ein Geschenk. Die Ehrungen können im Rahmen der Jahresfeier, Rentnerweihnachtsfeier oder in der nächsten JHV verliehen werden.

Abschnitt II

§ 3

Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

Geehrt werden können einzelne Abteilungen des FTSV Kuchen, Mannschaften und Einzelsportler, die auf Verbandsebene Meisterschaften oder bei Landes- und Deutschen Meisterschaften Platzierungen unter den ersten 3 erreicht haben.

Diese Ehrungen werden Anlass bezogen durch Vertreter der Vorstandschaft vorgenommen

Abschnitt III

§ 4

Ehrungen für besondere Verdienste

- a) langjährige, verdienstvolle Aufbauarbeit beim FTSV Kuchen,
 - b) langjährige Jugendarbeit beim FTSV Kuchen z.B. Übungsleiter und Helfer,
 - c) langjährige sonstige ehrenamtliche Tätigkeit, oder herausragende freiwillige Mitarbeit beim FTSV Kuchen
z.B. Küchenpersonal
Arbeitsdienst Ankenhalle
Arbeitsdienst FTSV-Halle
Arbeitsdienst Sportplatz
Rentnergarde.

§ 5

Ehrenvorstandschaft

Mitglieder die mehrere Jahre als Vorsitzende dem Verein vorstanden und sich in dieser Zeit besondere Verdienste erworben haben, können nach Beendigung ihres Amtes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vereinsrat.

Abschnitt IV

§ 6

Arten von Ehrungen

Folgende Ehrungen können verliehen werden:

Abschnitt V

§ 7

Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht für die Durchführung von Ehrungen

gem. § 3 + § 4 dieser Satzung liegt bei den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern

gem. § 5 dieser Satzung bei den Mitgliedern des Vereinsrates

§ 8 **Überwachung der Fristen**

Für die Überwachung der rechtzeitigen Vornahme der Ehrungen nach § 1 + 2 dieser Satzung ist die für das Mitgliederwesen zuständige Person verantwortlich.

§ 9 **Ehrungs-Ausschuss**

In der jeweils konstituierenden Sitzung wählt der Vereinsrat einen Ehrungs-Ausschuss, bestehend aus 3 erfahrenen Vereinsmitgliedern. Dieser Ehrungs-Ausschuss unterstützt den Vorstand, die für das Mitgliederwesen zuständige Person und den Vereinsrat bei der Überwachung von Fristen für Ehrungen und kann selbstständig dem Vereinsrat Ehrungsvorschläge unterbreiten.

§ 10 **Beschlussfassung**

Ehrungen nach § 2,3 + 4 erfolgen durch	einfachen Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates
Ehrungen nach § 5 können nur	durch 4/5 Mehrheit bei der Hauptversammlung beschlossen werden

§ 11 **Geschenke**

Geschenke, die gemäß § 6 dieser Satzung in Zusammenhang mit Ehrungen verteilt werden, können in Abänderung des § 6 durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates dem jeweiligen Zeitgeschmack oder Anlass angepasst werden.

§ 12 **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung müssen von 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereinsrates beschlossen werden.

§ 13 **Durchführung der Ehrungen**

Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen, z.B. Jahresfeiern, Mitgliederversammlungen oder Vereinsabenden zu verleihen.

Es ist anzustreben, dass möglichst viele Vereinsmitglieder an Verleihungsfeierlichkeiten teilnehmen können.

§ 14 **Glückwünsche zu den Geburtstagen**

70. Geburtstag	Grußkarte	
75. Geburtstag	Grußkarte	
80. Geburtstag	Grußkarte und angemessenes Sachgeschenk	1. oder 2. Vorstand oder ein sonstiger Beauftragter geht zum Gratulieren
85. Geburtstag	Grußkarte und angemessenes Sachgeschenk	1. oder 2. Vorstand oder ein sonstiger Beauftragter geht zum Gratulieren

§ 14/1 **Bei Todesfall eines Vereinsmitgliedes**

Normales Mitglied – Beileidskarte
Funktionär – Kranz / Gesteck bis 100,- EUR
Nachruf – liegt im Ermessen vom Vorsitzenden

§ 15

Inkrafttreten

Der § 2 der Ehrenordnung wurde durch einstimmigen Beschluss in der Vereinsratssitzung am 24.10.2014 geändert.

Der § 8 der Ehrenordnung vom 31.01.1998, wurde durch einstimmigen Beschluss in der Vereinsratssitzung am 15.09.2017 geändert. Geändert wurde „die für Mitgliederwesen zuständige Person verantwortlich“ in §8 und §9.

Der § 8 der Ehrenordnung vom 31.01.1998, wurde durch einstimmigen Beschluss in der Vereinsratssitzung am 24.01.2020 geändert. Geändert wurde §14 – Besuche bei Geburtstagen erst ab dem 80. Geburtstag.